

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser,

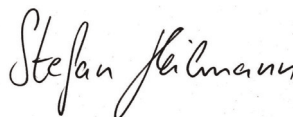
Wie kaum ein anderes Rechtsgebiet unterliegt das Kindschaftsrecht einem stetigen Wandel. Im Laufe der Zeit verändern sich die gesellschaftlichen Vorstellungen vom Bild der Familie, von der Rolle der Mutter und des Vaters sowie von dem, was unter dem „Wohl des Kindes“ zu verstehen ist. So ist etwa die Anzahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften in den letzten 15 Jahren um mehr als 35 % gestiegen. Diese hat sich als „normaler“ Familienentwurf etabliert. Das Kindschaftsrecht passt sich regelmäßig, sei es durch Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, sei es durch eine Änderung der Rechtsprechung, diesen Veränderungen an. Dem gehen jedoch häufig intensive und leidenschaftlich geführte Diskussionen voraus. Denn es müssen Probleme einer Lösung zugeführt werden, die entweder für eine Vielzahl von Menschen oder für die vom gerichtlichen Verfahren konkret betroffenen Personen von wesentlicher Bedeutung sind.

Bei der Beantwortung grundsätzlicher Fragen konnte in der Vergangenheit ein nahezu einhelliger Konsens erzielt werden. Hierfür steht beispielhaft, dass Entscheidungen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts nicht ohne Einbeziehung außerjuristischer Erkenntnisse, etwa der Pädagogik oder der Psychologie, getroffen werden können. Ebenso wird das Erfordernis, Verfahren in Kindschaftssachen vorrangig und beschleunigt einer einvernehmlichen Lösung oder - sollte diese nicht möglich sein - einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen, nicht in Frage gestellt. Soweit es um den Inhalt der Entscheidung geht, ist beispielsweise die Notwendigkeit einer Berücksichtigung des Kontinuitätsgrundsatzes bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs Kindeswohl ebenso allgemein anerkannt wie die grundsätzliche Bedeutung der sozialen Elternschaft.

In anderen Bereichen ringen wir noch um die „richtigen“ Lösungen. Dabei stellt sich eine Vielzahl von Fragen. Es sind Fragen, die vor nicht langer Zeit so oder ähnlich bereits zu Tage getreten und (nur vorläufig) beantwortet worden sind. Wie sollte das Sorgerecht der nicht miteinander verheirateten Eltern für das außerhalb der Ehe geborene Kind konkret ausgestaltet werden? Welcher Verbesserungen bedarf es in dem schon derzeit fein ausjustierten System des Kindesschutzes? Wie wird die dringend notwendige Reform des Vormundschaftsrechts, die der Gesetzgeber nun in einem ersten Schritt angeht, konkret ausgestaltet? Bei der Suche nach den Antworten offenbart sich, wie nicht anders zu erwarten, dass es unterschiedliche Vorstellungen davon gibt, was „richtig“ ist. Dies kann dem Finden einer guten Lösung in der Regel nur zuträglich sein. Denn durch den Austausch von Argumenten und das damit ermöglichte Reflektieren einer Position wird nicht zuletzt die eigene Auffassung auf den Prüfstand gestellt und es finden positive Wechselwirkungen statt.

Das Kindschaftsrecht ist jedoch ein Einfallstor für gesellschaftspolitisch motivierte Argumente und leider auch für Streitigkeiten um die Zuteilung von Machtressourcen. Dies zeigt sich zum einen in der aktuellen Debatte um die Reform des Sorgerechts und zum anderen in der Vielzahl von gerichtlichen Verfahren betreffend Umgang und elterliche Sorge. Der vom Deutschen Jugendinstitut in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München in großer Eile vorgelegte Endbericht zum interdisziplinären Forschungsprojekt „Gemeinsamens Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ bestätigt dies: Es konnte im Rahmen der Untersuchung nicht erkennbar werden, dass das Kindeswohl der ausschlaggebende Faktor für die Entscheidungen der Eltern zum Sorgerecht ist. Der Gesetzgeber und die in der Praxis Tätigen sollten daher nicht müde werden, daran zu erinnern, dass es ein wesentliches konsensuales Ergebnis des gemeinsamen Ringens darstellt, im Bereich des Kindschaftsrechts das Kind und nicht die Verteilung von Macht (oder finanzielle Aspekte) in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen. Denn auch unsere Verfassung gesteht Mutter und Vater das Elternrecht nicht um ihrer selbst, sondern nur um des Kindes Willen zu. Hierdurch wird nicht zuletzt dem Gebot einer Versachlichung der Diskussionen im Bereich des Kindschaftsrechts Genüge getan und der Weg für „richtige“ Lösungen geebnet.

Ihr



Stefan Heilmann





**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,
Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundesarbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Uni-
versitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Sylvia Rivel, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes,
Mannheim

Aktuelle Notizen	77
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Hans-Walter Forkel</i> Kindertagesstättenrecht: Personalschlüssel als echter Betreuungsschlüssel oder als formaler Anstellungsschlüssel ..	78
<i>Barbara Veit/Ludwig Salgo</i> Der Regierungsentwurf zur Änderung des Vormundschaftsrechts – Eine Stellungnahme	82
<i>Ulrike Janzen</i> Aktuelle Entwicklungen im internationalen Familienrecht	86
<i>Siegfried Willutzki</i> Das Umgangsrecht des biologischen Vaters – Eine neue Baustelle im Kindschaftsrecht?	90
<i>Hans-Werner Pütz</i> Wann ist die Heranziehung zu einem jugendhilferechtlichen Kostenbeitrag angemessen?	94
Dokumentation	
Sind die Hilfen, die wir anbieten, nicht nur gut gemeint, sondern auch gut gemacht?	95
Rechtsprechung	
Zur Verfassungswidrigkeit der einem Elternteil durch das FamGericht auferlegten Fortsetzung einer Psychotherapie BVerfG, 2. Kammer des 1. Senats, Beschluss vom 01.12.2010 – 1 BvR 1572/10	98
Zum Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistands BGH, Beschl. v. 15.09.2010 – XII ZB 268/10	100
Zur persönlichen Kindesbetreuung als (unzureichender) Grund für die Verlängerung des nahehelichen Betreuungs- unterhalts BGH, Beschl. v. 15.09.2010 – XII ZR 20/09	101
Zur Notwendigkeit der Bestellung eines Ergänzungs- pflegers in Kindschaftssachen OLG Oldenburg, Beschl. v. 28.10.2010 – 14 UF 114/10	101
Keine Anfechtung einer einstweiligen Anordnung zum Umgangsrecht sowie des isolierten Hinweises nach § 87 Abs. 2 FamFG OLG Köln, Beschl. v. 08.11.2010 – 4 WF 193/10	104
Zur Feststellungslast im Vollstreckungsverfahren und den Abwägungskriterien bei der Höhe des festzusetzenden Ordnungsgeldes OLG Saarbrücken, Beschl. v. 26.11.2010 – 6 WF 118/10	104
Heranziehung zu den Kosten einer Hilfe zur Erziehung: Höhe des Kostenbeitrags BVerwG, Urt. des 5. Senats v. 19.08.2010 – BVerwG 5 C 10.09	106
Verbandsinformation	109
Rezension	112
Termine	112
Vorschau	112
Impressum	89

Login-Kasten siehe S. 77